

# RS Vwgh 1988/9/20 88/07/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1988

## Index

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Vorarlberg

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §49 Abs1 Z1 impl;

FIVfGG §50 Abs2;

FIVfLG Vlbg 1979 §30 Abs1;

## Rechtssatz

Auch wenn der Käufer eines Grundstückes nicht Alleineigentümer des benachbarten Grundstückes ist, kann ein zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlicher Vertrag vorliegen, weil nicht nur die Verbesserung der Besitzverhältnisse sondern auch die Verbesserung der Benutzungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse Gegenstand und Ziel einer Flurbereinigung sein können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988070021.X01

## Im RIS seit

14.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

01.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)